

# Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig

für die Haushaltsjahre 2022/2023



Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Coswig voraussichtlich anfallenden Erträge und die entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

<b><u>im Ergebnishaushalt mit dem</u></b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	39.019.021 EUR	40.566.358 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	38.768.112 EUR	40.456.403 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	250.909 EUR	109.955 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	49.000 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-49.000 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	201.909 EUR	109.955 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtem Gesamtergebnis auf	201.909 EUR	109.955 EUR
<b><u>im Finanzhaushalt mit dem</u></b>		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.823.589 EUR	37.250.223 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.970.425 EUR	35.556.712 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.853.164 EUR	1.693.511 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.034.927 EUR	9.137.501 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.424.823 EUR	12.463.664 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.389.896 EUR	-3.326.163 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	463.268 EUR	-1.632.652 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	463.268 EUR	-1.632.652 EUR

festgesetzt.

# Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig



## für die Haushaltsjahre 2022/2023

<b>§ 2</b>										
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen										
	<b>2022</b>	<b>2023</b>								
(a) durch den städtischen Haushalt wird auf	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>								
(b) durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig wird auf festgesetzt.	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>								
<b>§ 3</b>										
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.										
	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>								
<b>§ 4</b>										
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird										
(a) für die Stadtkasse auf	<b>6.700.000 EUR</b>	<b>7.100.000 EUR</b>								
(b) für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig auf festgesetzt.	<b>505.850 EUR</b>	<b>510.970 EUR</b>								
<b>§ 5</b>										
Die <b>Hebesätze</b> für die Gemeindesteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen										
(a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>310 v.H.</b>									
(b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>415 v.H.</b>									
(c) für die Gewerbesteuer	<b>400 v.H.</b>									
Nach § 28 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge bis 15 EUR werden mit ihrem Jahresbetrag am 15. Februar fällig. Kleinbeträge bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags am 15. Februar und am 15. August fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend zu den genannten Fälligkeit in einem Jahresbetrag, fällig am 01. Juli, entrichtet werden.										
<b>§ 6</b>										
Der Stellenplan der Stadtverwaltung Coswig wird gemäß Anlage wie folgt bestätigt (höchstzulässige Besetzung):										
	<b>2022</b>	<b>2023</b>								
<b>Vollbeschäftigte</b>	<b>84,83</b>	<b>85,04</b>								
<b>§ 7</b>										
Folgende Deckungsgrundsätze werden festgelegt:										
1. Die Haushaltsstellen aller Personalaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.										
2. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Transferaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Teilhaushalte sind nach Verantwortlichkeit gegenseitig deckungsfähig.										
<b>§ 8</b>										
Investitionsvorhaben, für die Fördermittel beantragt sind, gelten bis zur verbindlichen Bewilligung der notwendigen Mittel als im Haushaltsplan gesperrt (d.h. es können keine Aufträge erteilt werden). Im Falle der Ablehnung des Antrages oder der Kürzung der Mittel kann die geplante Maßnahmen nicht realisiert werden.										
Darüber hinaus sind die geplanten investiven Maßnahmen folgender Teilhaushalte in den Haushaltsjahren 2022/2023 vorläufig vollständig gesperrt:										
111350	111355	111650	111660	126000	211110	211130	215110	215120	217100	365220
365291	511110	541010	551020	561006	575000					
Die Aufhebung dieser Sperre erfolgt in Abhängigkeit vom Planerfüllungsstand der Haushaltsstellen 111350.682110 und 571000.682110 durch das Fachgebiet Finanzcontrolling.										

# Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig

für die Haushaltsjahre 2022/2023



## § 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den @.@.2022

Friederike Trommer  
Bürgermeisterin

Siegel